



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Juli 1968

Nr. 3662

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, die Kantonsstrasse III. Klasse Lommiswil - Selzach in der Gemeinde Lommiswil auszubauen. Das Kant. Tiefbauamt hat den entsprechenden Ausbauplan ausgearbeitet. Während der Zeit vom 15. Januar 1968 - 14. Februar 1968 wurde dieser Plan in der Gemeinde Lommiswil und beim Kant. Tiefbauamt öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist hat Herr A. Bitzi, Lommiswil, Einsprache erhoben. Seinem Begehren, für das Restgrundstück, welches durch die neue Strassenführung vom Grundstück GB Nr. 303 abgeschnitten wird, Realersatz zu erhalten, konnte entsprochen werden, so dass die Einsprache hinfällig wird. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht daher nichts mehr im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau der Kantonsstrasse Lommiswil - Selzach notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kantonalen Tiefbauamt, Solothurn, erstellten Bau-  
linienplan für den Ausbau der Kantonsstrasse Lommiswil -  
Selzach in der Gemeinde Lommiswil wird die Genehmigung er-  
teilt.
2. Die Einsprache des Herrn A. Bitzi, Lommiswil, wird im Sinne  
vorstehender Erwägungen hinfällig.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über  
den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung  
zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgeübt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle mit genehmigtem Plan

Kreisbauamt I Solothurn mit genehmigtem Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Lommiswil  
mit genehmigtem Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission  
Herrn Fritz Schürch, Dulliken